

3260

Gewerbearchiv

Zeitschrift für Wirtschaftsverwaltungsrecht

Jubiläumsausgabe 150 Jahre Gewerbeordnung

Von der Gewerbeordnung zur Transformationspolitik des
21. Jahrhunderts
Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio, Bonn

Herausgeber
Dr. Frank Hüpers

Unter Mitwirkung von

150 Jahre Gewerbeordnung – 150 Jahre Wandel
Ulrich Schüneler, Niederkassenholz

150 Jahre Gewerbeordnung – Die Geburt des Arbeitsrechts
Dr. Dirk Neumann, Kassel/Dresden

Probleme des bewachungsrechtlichen Vollzugs Anforderungen an Gesetzgebung und Register

- *Die Rechtslage seit dem 1. Juni 2019*
- *Gedanken und Anregungen aus der Sicht der Praxis*

Bundesfachtagung Gewerberecht
17. und 18. Oktober 2019

Frank Fricke
documenta-Stadt Kassel

Probleme des bewachungsrechtlichen Vollzugs Anforderungen an Gesetzgebung und Register

- *Die Rechtslage seit dem 1. Juni 2019*
- *Gedanken und Anregungen aus der Sicht der Praxis*

Bundesfachtagung Gewerberecht
17. und 18. Oktober 2019

Frank Fricke
documenta-Stadt Kassel

Was ist neu?

**Wesentliche Änderungen
des § 34a GewO und der BewachV**

Was muss sich noch ändern?

Weiterhin bestehende Forderungen an den
Gesetzgeber

Wesentliche Änderungen im § 34a GewO

§ 34a Abs. 1 GewO

Überprüfung des **Antragstellers/Gewerbetreibenden,** **Betriebsleiter** pp.

Die Anfrage beim Verfassungsschutz ist jetzt **immer**
erforderlich
(§ 34a Abs. 1 Satz 5 Nr. 4: ...*die Behörde hat einzuholen...*)

Die Anfrage war bisher eine *Kann*-Bestimmung
(§ 34a Abs. 1 Satz 6 GewO a. F.)

Doch wie sieht es bei der Wachperson aus?

§ 34a Abs. 1a GewO

Überprüfung der Wachperson

Auch hier *neue Rechtslage*:

Jetzt:

Pflicht zur Anfrage beim Verfassungsschutz bei der Bewachung

- von Aufnahmeeinrichtungen/Gemeinschaftsunterkünften
- von zugangsgeschützten Großveranstaltungen und
- Wahrnehmen von Schutzaufgaben bei besonders gefährdeten Objekten
(§ 34a Abs. 1a Satz 6 GewO)

Die Anfrage war bisher eine **Kann**-Bestimmung
(§ 34a Abs. 1a Satz 4 GewO a. F.)

Jetzt kommt ein großes

Aber...

... warum wird die Wachperson nicht im gleichen Maß überprüft wie der Gewerbetreibende pp.?

Schließlich gilt § 34a Abs. 1 Satz 4 GewO (verfassungsfeindliche und verfassungswidrige Parteien, Organisationen, Vereine sowie Bestrebungen und Tätigkeiten) auch für das Wachpersonal.

Warum dann nicht gleich von Anfang an das komplette Überprüfungspaket?

§ 1 Örtliche Zuständigkeit

Für Gewerbetreibende, Betriebs-/Niederlassungsleiter ist (wie bisher) die 34a-Behörde des Betriebssitzes/Sitz der Niederlassung zuständig (§ 1 Abs. 1 BewachV)

NEU:

Für die Wachperson ist jetzt die 34a-Behörde des Wohnsitzes zuständig (§ 1 Abs. 2 BewachV)

Big Dislike:

Das Feststellen der gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit bei Neumeldungen bzw. das Untersagen der Beschäftigung einer bereits bestätigten Wachperson erfolgt weiterhin durch die 34a-Behörde des Betriebssitzes (§ 1 Abs. 3 BewachV)

- Durchbrechen des getrennten Vollzugs hinsichtlich Betrieb und Personal

Paradigmenwechsel kommt später

§ 2 Unterrichtung in Strafsachen (bisher § 15)

Staatsanwaltschaften und Gerichte übermitteln bestimmte Informationen an die für den Vollzug des § 34 a GewO zuständige Behörde (Betriebssitz bzw. Wohnsitz), wenn der Tatvorwurf geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit hervorzurufen.

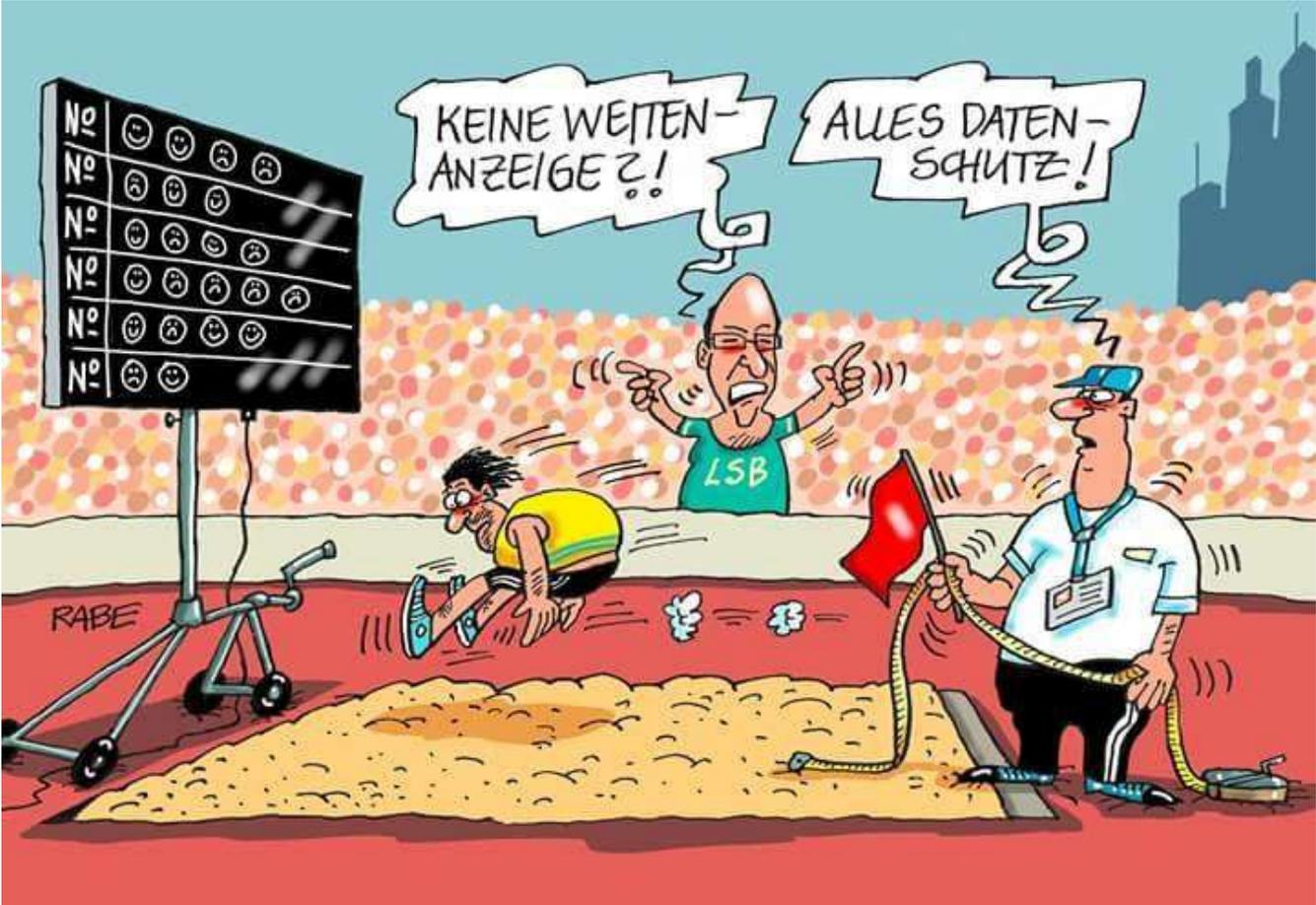
Die Übermittlung soll in einem elektronischen Verfahren erfolgen.

Problem:

Wie erfahren die Justizbehörden, dass die beschuldigte Person ein Bewachungsgewerbetreibender, eine mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person bzw. eine Wachperson ist?

Änderung der MiStra? Zugriff auf das BWR?

Es folgt ein großer Sprung in der Paragraphenfolge



§ 16 Beschäftigte, An- und Abmeldung von Wachperson bzw. Leitungspersonal

§ 16 Abs. 1

Der Gewerbetreibende meldet erstmalig eine Wachperson bzw. Leitungsperson dem BWR

Daten:

- Ausweiskopie
- Familienname, Geburtsname, frühere Namen, Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum, -ort, -land, Staat
- Staatsangehörigkeiten*
* M. W. kann nur eine StAng im Portal eingetragen werden)
- aktuelle Meldeanschrift
- Wohnorte (besser: Meldeanschriften) der letzten 5 Jahre
- *bei Wachpersonen: Angabe der beabsichtigten Tätigkeiten*
- Daten zur Qualifikation

§ 16 Beschäftigte, An- und Abmeldung von Wachperson bzw. Leitungspersonal

... immer noch § 16 Abs. 1

Die zuständige 34a-(Wohnsitz)Behörde teilt dem Gewerbetreibenden mit, ob und in welchen Bereichen die Wachperson eingesetzt werden darf.

Ist das ein Verwaltungsakt oder kein Akt?

Sie teilt ihm auch das Datum der letzten Zuverlässigkeitsprüfung und die Registeridentifikationsnummer (= WP-ID?) mit.

Nächster Halt:

§ 16 Abs. 2 Wachperson mit gültiger Nummer

§ 16 Beschäftigte, An-/Abmeldung von Wach-/Leitungsperson

§ 16 Abs. 2

Der Gewerbetreibende meldet eine (*bereits bestätigte?*) Wachperson bzw. Leitungsperson dem BWR

Daten:

- Bewacherregisteridentifikationsnummer (Bew-ID?)
- Ausweiskopie
- Familienname, Geburtsname, frühere Namen, Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum, -ort, -land, Staat
- Staatsangehörigkeitenen (Plural?)
M. W. kann nur eine StAng eingetragen werden)
- aktuelle Meldeanschrift
- Wohnorte (besser: Meldeanschriften) der letzten 5 Jahre
- *bei Wachpersonen: Angabe der beabsichtigten Tätigkeiten*
- Daten zur Qualifikation bei einer höheren/neuen Qualifikation

Ich hätte da mal gern ein Problem:

- Welche Nummer kommt auf den Ausweis?
Die BW-ID -> siehe BWR-Infobrief Nr. 11, S. 3
- Pflicht des Bewachungsgewerbetreibenden zur *schriftlichen* Unterrichtung der Wachperson fehlt ebenso wie ein ersatzweise verankerter eines Anspruchs der Wachperson auf eine *schriftliche* Unterrichtung
- Pflicht des Bewachungsgewerbetreibenden zur *schriftlichen* Dokumentation über die Unterrichtung fehlt
Unbedingt in § 21 und § 22 BewachV nachbessern
- Folglich auch keine Norm zum Ahnden entspr. Verstöße

Wie ist die elektronische Bestätigung der Anmeldung und das Benennen der Einsatzmöglichkeiten durch das BWR rechtlich zu bewerten? **Verwaltungsakt oder kein Akt?** Vgl. Folie 11

Nächste Baustelle ...



Ein klitzekleines Bilder-Rätsel



Es geht natürlich um den ...



Wach



Ausweis

Pflichtteile im neuen Wachausweis (§ 18 Abs. 1 BewachV)

- Familiennamen und Vornamen der Wachperson,
- Namen und Anschrift des Gewerbetreibenden,
- **Bezeichnung und Anschrift des Gewerbebetriebs, sofern diese abweichen von Namen oder Anschrift des Gewerbetreibenden**
- Unterschriften der Wachperson sowie des Gewerbetreibenden, seines Vertreters oder seines Bevollmächtigten
- **Bewacherregisteridentifikationsnummern der Wachperson und des Bewachungsunternehmens**

Bitte redaktionell aufarbeiten:

Bewachungsunternehmen haben beim BWR eine (Gewerbe)-ID, aber keine Bewacherregisteridentifikationsnummer.

Welche ID soll genommen werden? **Hauptsitz** oder Niederlassung? Hauptsitz ist favorisiert wg. Personalfluktuatation und der Personal bewirtschaftende Stelle (oft bei der Hauptverwaltung angesiedelt)

Welche Bestandteile sind im neuen Wachausweis weggefallen?

- Das Foto der Wachperson !!
- Die Nummer des Personalausweises, Reisepasses, Passersatzes oder Ausweisersatzes oder Bezugnahme zu einem sonstigen amtlichen Ausweis- oder Identifizierungsdokument.
- **Probleme im Vollzug sind vorprogrammiert:**
 - Die Bewacherregisteridentifikationsnummer und die Gew-ID erfahre ich nur, wenn ich Zugang zum BWR habe. *Ohne* diese Nummer erfahre ich nicht die Nummer des im BWR hinterlegten amtlichen Ausweisdokuments
 - Der Wachausweis nützt mir nichts, wenn ich ihn keiner konkreten Person anhand eines Fotos zuordnen kann, z. B. in einem sowieso mitzuführenden Ausweisdokument

Lösungsmöglichkeit:

- Das Foto der Wachperson muss wieder Pflicht werden!
- Die Nummer des in der Bundesrepublik Deutschland oder einem EU-/EWR-Staat ausgestellten Personalausweises, Reisepasses, Passersatzes oder Ausweisersatzes oder Bezugnahme zu einem sonstigen amtlichen Ausweis- oder Identifizierungsdokument muss ebenfalls wieder Pflicht werden!

Auch endlich(!) weggefallen:

- das sichtbare Tragen des Wachausweises

Begründung im vorhergehenden Gesetzentwurf:
*Bürgerinnen und Bürger sollen die Möglichkeit haben sich davon zu überzeugen, dass die Person, die ihnen in Ausübung ihres Wachdienstes gegenüber steht, **berechtigt** ist, Bewachungsaufgaben wahrzunehmen.*

Aber:

- Nur Wachpersonen, die in den sogenannten besonderen Bereichen (ohne Ladendetektive) eingesetzt werden, sind zum sichtbaren Tragen einer Kennnummer oder eines Namensschildes verpflichtet!
- Was ist mit den übrigen Wachpersonen (Geld- und Werttransport, Außenhautkontrolle, Dienst in der Disko)?

Unbedingt nachbessern!

Weiterhin offene 'Baustellen' im Bewachnungsrecht



Klare Trennung des Vollzugs Gewerbetreibender – Wachperson

Neumeldung einer Wachperson

Die Wachperson ist zuverlässig:

Wohnsitzbehörde (als die nach § 1 Abs. 2 zuständige Behörde) stellt die Zuverlässigkeit der Wachperson fest und informiert den Gewerbetreibenden (*BewachV § 16 Abs. 2 S. 3*)

Anschließend *unterrichtet* der Gewerbetreibende die Wachperson (*BewachV § 16 Abs. 2 S. 4*)

Die Wachperson ist **unzuverlässig**:

Meines Erachtens gilt auch hier das oben Genannte.

Begründung: Das Feststellen der Unzuverlässigkeit vor Beginn der Beschäftigung ist nicht mit dem nachträglichen Feststellen der Unzuverlässigkeit und dem daraus folgenden Untersagen der Beschäftigung gleichzusetzen, da die Wachperson bis zum abschließenden Feststellen der (Un)Zuverlässigkeit durch die Wohnsitzbehörde keine Bewachungstätigkeit ausüben darf.

Nachträgliches Feststellen der Unzuverlässigkeit einer Wachperson

Wohnsitzbehörde (als die nach § 1 Abs. 2 zuständige Behörde) stellt die Unzuverlässigkeit der Wachperson fest und informiert die Betriebssitzbehörde gemäß *BewachV § 1 Abs. 3*.

Die Betriebssitzbehörde informiert entspr. Nr. 3.3.2 BewachVwV die Wachperson (Anhörung) und anschließend den Gewerbetreibenden über die festgestellte Unzuverlässigkeit (GewO § 34a Abs. 4 i. V. m. BewachV § 1 Abs. 3)
= Anhörung des Gewerbetreibenden -> Untersagungsverfügung

Wünschenswert:
Eine klare Trennung des Vollzugs
Gewerbetreibende*r - Wachperson

Und dabei könnte alles so einfach sein...

Mit einem bundeseinheitlichen **Bewacherausweis**.

Der Ausweis

- verfügt über eine fortlaufende Nummerierung
- enthält Sicherheitsmerkmale (Fälschungssicherheit)
- wird von der 34a-Behörde des Wohnsitzes ausgestellt
- hat den Rechtscharakter eines Berechtigungsausweises
- ist mitzuführen

Der bundeseinheitliche **Bewacherausweis** enthält außerdem

- Personendaten der Wachperson
- Angaben zur Qualifikation der Wachperson
- Angaben zum Arbeitgeber der Wachperson
- Angaben zur zeitlichen Befristung des Ausweises
- die **BW-ID des Bewacherregisters**

Vorteile:

- Nur ein Ansprechpartner für die Wachperson
- Nur ein Ansprechpartner für die 34a-Behörde
- Keine Verzögerung bis zum Beschäftigungsbeginn
Ausweis bedeutet sofortige Einsatzbereitschaft der WP
- Keine Verzögerung bei der Feststellung der Unzuverlässigkeit
für die 34a-Behörde (Umweg über die Anhörung der WP)
- Kein Offenlegen empfindlicher Daten über die WP an den
Gewerbetreibenden (Datenschutz) bei Ablehnung
- Weniger Bürokratie für die Bewachungsunternehmen;
Entlasten kleiner und mittelständischer Unternehmen

Einführen eines bundeseinheitlichen Bewachungsausweises

Vorteile

- Sofortiges Feststellen von Berechtigung, Tätigkeitsumfang und Arbeitgeber
- Kein Ausweis bei Kontrolle = sofortiges Ende der Tätigkeit
- Der Arbeitgeber weiß sofort Bescheid
 - > kein Ausweis, kein Einsatz (bei Verstoß: Vorsatztat = teuer)
 - > wenn Ausweis, wo darf eingesetzt werden?
- Befristete Gültigkeit = Regelüberprüfung durch Behörde

Die besonderen Einsatzbereiche im Sinne des § 34a Abs. 1 Satz 6 GewO

An der Tür und in der Disko

Rechtslage:

Türsteher *im Einlassbereich* gastgewerblicher Diskotheken
= Sachkundeprüfung (SKP)

Umkehrschluss:

In der Diskothek und in allen anderen Veranstaltungsbereichen
= Unterrichtsverfahren

Problem:

Auch in Diskotheken gibt es Konfliktpotential

Lösung:

Ausdehnen des Sachkunderfordernisses auch auf diese Bereiche

Diskotheeken-ähnliche Veranstaltungen

Rechtslage:

Türsteher im Einlassbereich *gastgewerblicher* Diskotheken
= Sachkundeprüfung (SKP)

Umkehrschluss:

Keine 'richtige' Disko - > Unterrichtung reicht

Problem:

Auch bei nicht 'richtigen' Diskos gibt es Disko-typische Konflikte

Lösung:

Ausdehnen des Sachkunderfordernisses auch auf diese Bereiche

Begründung des Sachkunderfordernisses für 'richtige' Diskos:

Der Gastwirt bezweckt mit der Einlasskontrolle

- des Schutz seines Eigentums
- den Schutz seines Hausrechts
- das friedliche Zusammensein seiner Gäste

aber...

... wie sieht es aus bei

- Festzelten
- ~~- Musikveranstaltungen (Open-Air oder Halle)~~
- Disko(-ähnliche) Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus
- geschäftsmäßige Bewachungstätigkeit (angemietete Disko)

wesentliche Diskotheken-Merkmale auch hier:

- groß dimensionierte Musikanlage und Tanzfläche
- überdurchschnittliche Musikbeschallung,
- evtl. auch DJ
- geringes bzw. vermindertes Angebot an Speisen

Konfliktträchtige / publikumsintensive Bereiche

Sportveranstaltungen, (Open-Air)-Konzerte/-Veranstaltungen

Rechtslage:

Diese Veranstaltungen sind mittlerweile als zugangsgeschützte Großveranstaltungen (ab 5.000 Besuchern?) in der BewachV erfasst.

Weitere positive (Teil-)Änderung:

Erfordernis der Sachkunde für 'leitendes' Wachpersonal

Für alle anderen gilt **leider** auch weiterhin:
Die Unterrichtung ist ausreichend

Reicht die Unterrichtung in diesen Bereichen wirklich?

Ist das Unterrichtungsverfahren überhaupt noch zeitgemäß?

Das Namens- / Kennnummernschild

Aktuelle Rechtslage:

Das sichtbare Tragen ist vorgeschrieben

- bei Kontrollgängen im öffentlichen Verkehrsraum und in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr
 - Bewachungen im Einlassbereich gastgewerblicher Diskotheken,
 - Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen/Gemeinschaftsunterkünften pp. für Asylsuchende* (neu)
 - Bewachungen von zugangsgeschützten Großveranstaltungen* (neu)
- * für alle eingesetzten Wachpersonen (egal, ob leitend oder nicht)

Begründung für die Tragepflicht in den erwähnten Bereichen:

- präventive Wirkung, da als Wachperson erkennbar
- Wachperson wird zum gesetzestreuem Verhalten angehalten
- insgesamt: Erhöhen der Reputation der Branche

Aber:

Nach wie vor keine Tragepflicht für Wachpersonal

- in Diskotheken
- bei diskotheken-ähnlichen Veranstaltungen
- in anderen konflikträchtigen/publikumsintensiven Bereichen (unter 5.000 Personen)

Gibt es für diese Bereiche keinen Anspruch auf

- eine präventive Wirkung?
- ein gesetzestreu Verhalten?
- ein Erhöhen der Reputation der Branche?

Auch hier muss zeitnah nachgebessert werden

Vorschläge an den Gesetzgeber für das weitere Gesetzgebungsverfahren

Nachweis der Sachkunde

- für **alle** konfliktbehafteten Bereiche wie
 - in Diskotheken
 - bei diskotheken-ähnlichen Veranstaltungen
 - in anderen konflikträchtigen / publikumsintensiven / zugangsgeschützten Bereichen (z. B. Festzelte) unter 5.000 Besucher*innen

- für **alle** Wachpersonen, die für die Bewachung von Aufnahmeeinrichtungen und zugangsgeschützten (Groß)-Veranstaltungen eingesetzt werden (und nicht nur in leitender Funktion)

Konflikträchtige / publikumsintensive Bereiche

im nicht-öffentlichen Bereich (Sport, Konzerte usw.)

- Wegfall der Sachkunde-Beschränkung auf GastG-Diskos
- Ausdehnen des Sachkundenachweises auf alle o. g. Bereiche
- Wegfall des Unterrichtsverfahrens ?

Namens-/Kennnummernschild

- Tragepflicht für Namensschild auch in Diskotheken und anderen konflikträchtigen / publikumsintensiven Bereichen

Wenn Reden Dich umbrausen
mit viel Getön,

dann genieße auch die Pausen:
Die sind schön.



Vielen Dank für Ihre/Eure Aufmerksamkeit

Meine Visitenkarte als QR-Code für Tablet oder Smartphone

Stadt Kassel
Ordnungsamt
Frank Fricke
34112 Kassel

frank.fricke@kassel.de

Telefon 0561 787 3134

